

Sehr geehrte Frau Brauns,
da die relevante E-Mail nicht zum BESTANDTEIL der UNTERLAGEN gehörte die nach dem
HAUPTAUSCHUSS in VORBEREITUNG und DURCHFÜHRUNG der 2. STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
am 17. Juli 2014 verschickt wurde bitte ich Sie diese zeitnah allen STADTVERORDNETEN auf dem
elektronischen WEGE einzustellen oder als TISCHVORLAGE unmittelbar vor der SITZUNG zu reichen.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen

-Carsten Zinn-

Vorsitzender der Fraktion "Alternatives Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung
Eberswalde

-Mitglied im HAUPT-,BILDUNGS-und SOZIALAUSSCHUSS-

Vorläufige Fraktionsadresse: Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde -OT BRANDENBURGISCHES VIERTEL-

Tel:03334/354268 Mobil:0170/2029881

E-Mail: kommunal@gmx.de

Betreff: KOMMUNALAUF SICHT LANDKREIS BARNIM antwortet: SCHAFFUNG von
ORTSTEILBEAUFTRAGTEN

Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2014 um 11:52 Uhr

Von: kommunalaufsicht@kvbarnim.de

An: kommunal@gmx.de

Betreff: Schaffung von Ortsteilbeauftragten

Sehr geehrter Herr Zinn,

wir kommen zurück auf Ihre Nachricht vom 19. Juni 2014, in der Sie
nach der Vereinbarkeit der Beschlussvorlage zur Schaffung von
Ortsteilbeauftragten mit der Brandenburger Kommunalverfassung
fragten. Wir haben die Beschlussvorlagen nunmehr auch inhaltlich
geprüft. Dabei haben wir Ihre in der Nachricht vom 25. Juni 2014
übersandten Beschlussvorlagen sowie das Antwortschreiben des
Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 13. Mai 2014 zur
Wiedereinführung von Ortsteilvertretungen einbezogen.

Ortsteilbeauftragte als Beauftragte im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 2
BbgKVerf

Zwar können Beiräte und Beauftragte in der Hauptsatzung der Stadt
Eberwalde (nachfolgend HS) vorgesehen werden. Jedoch bestehen
bereits Zweifel daran, ob es sich bei den Bürgern eines Ortsteils
tatsächlich um eine Gruppe mit gemeinsamen Interessen im Sinne des §
19 BbgKVerf handelt.

Sinn und Zweck der Regelung des § 19 BbgKVerf ist es, für bestimmte, gesellschaftlich wichtige Gruppen eine Interessenvertretung zu installieren. Diese haben die besonderen Interessen von Personengruppen, wie beispielsweise der Gruppe der Behinderten, zu bündeln und in die Gemeindevertretung hinein zu tragen. Sie stellen damit sicher, dass die Anliegen wichtiger Gruppen in der Gemeinde eine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der Gemeinde erhalten können (Drucksache 4/5056, Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften, § 19, S. 156).

Aus objektiver Sicht werden die Vertreter dieser Gruppe lediglich durch das Wohnen im selben Ortsteil verbunden. Für die Vertretung dieser Gruppen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen mit den Regelungen zu den Ortsteilvertretungen geschaffen. Höchst fraglich bleibt nunmehr, ob die Gruppe der Einwohner eines Ortsteils darüber hinaus ein so gewichtiges gemeinsames Interesse verbindet, dass dieses der Vertretung durch einen Beirat oder Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bedarf. Deshalb wären hier aufgrund der speziellen Regelungen für Ortsteilvertretungen gemeinsame Interessen zu fordern, die über die aus dem schlichten Wohnen im selben Ortsteil resultierenden hinausgehen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Ausstattung von Ortsteilbeauftragten mit den gleichen Rechten, die ansonsten nur den Ortsvorstehern oder Ortsbeiräten zustehen.

Die Regelungen zu den Ortsteilvertretungen (§§ 45 ff BbgKVerf) verleihen den Ortsbeiräten oder -vorstehern Rechte, die über die der allgemeinen Beiräte und Beauftragten hinausgehen. So steht den Ortsbeiräten oder -vorstehern beispielsweise ein aktives Teilnahmerecht an allen (öffentlichen und nichtöffentlichen) Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen zu, soweit die Belange des von ihnen vertretenen Ortsteils berührt sind. An diese weitergehenden Rechte knüpfte der Gesetzgeber jedoch Voraussetzungen in Bezug auf deren Wahl. Für den Fall des Scheiterns der Wahl gibt der Gesetzgeber die daraus folgenden Konsequenzen klar vor. Auch aus diesem Grund erscheint ein solches Vorgehen aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich, denn dadurch würden die speziellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Ortsteilvertretungen nahezu vollständig unterlaufen.

Ferner bestehen Bedenken im Hinblick auf das Verfahren zur Ernennung der Ortsteilbeauftragten. Hier soll auf die im Sinne der Ortsvorsteherwahl gescheiterte Wahl vom 15. Juni 2014 zurückgegriffen werden.

Bei der Schaffung von Beauftragten oder Beiräten durch Änderung der Hauptsatzung müssten auch Festlegungen zu deren Bestellung getroffen werden. Vorschriften, die in der Hauptsatzung Niederschlag finden sollen, sollten allgemeine Entscheidungen enthalten, wie mit bestimmten, zukünftig wiederkehrenden Sachverhalten umzugehen sein soll. Sie sollten daher allgemein gehalten und auf noch nicht konkret bestimmbar Sachverhalte anwendbar sein. Dem steht die in der Beschlussvorlage vom 19. Juni 2014 enthaltene Regelung zum Einsatz der Ortsteilbeauftragten entgegen. Diese erscheint zwar für den aktuellen Fall zweckmäßig, ist jedoch für die Anwendung in Bezug auf zukünftig auftretende Sachverhalte ungeeignet.

Ortsteilbeauftragte als Form der Selbstorganisation der Ortsteileinwohner

Den von einem Ortsteil ohne Ortsteilvertretung betroffenen Einwohnern steht es selbstverständlich frei, in Form der Selbstorganisation Beauftragte zu bestellen, die für Ihre Belange in Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung eintreten sollen. Jedoch können den so bestellten Ortsteilbeauftragten nicht die Rechte der Ortsbeiräte oder -vorsteher verliehen werden. Schon die Ausstattung von Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf mit besonderen Rechten ist vom Gesetzgeber an ein bestimmtes Verfahren geknüpft worden. Dieses kann nicht bereits deshalb entbehrlich gemacht werden, weil die zu bestellenden Beauftragten nicht als solche im Sinne des § 19 BbgKVerf sondern als Form der Selbstorganisation der Ortsteileinwohner zu betrachten sein sollen. Eine Ausstattung der so zu bestellenden Ortsteilbeauftragten mit den Rechten der Ortsbeiräte oder -vorsteher würde somit zwangsläufig einen Verstoß gegen die Vorschriften der Brandenburger Kommunalverfassung darstellen.

Ihrer Annahme, der Gesetzgeber sei bei der Einführung des § 45 Abs. 3 BbgKVerf ausschließlich davon ausgegangen, dass eine Wahl aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich für den Ortsteil zu engagieren, scheitern könne, kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber hat bei der Einführung verschiedene Gründe für ein Scheitern der Wahl in Betracht gezogen (z. B. weil kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist, alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind, kein

Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht hat oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt; Drucksache 4/5056, aaO. § 45 BbgKVerf, S. 203). In den vorliegenden Fällen sind die Wahlen gescheitert, weil keiner der Kandidaten das erforderliche Quorum von 15 % der Wahlberechtigten erreichen konnte. Somit hat kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses Quorum in Bezug auf Ortsvorsteherwahlen völlig unangemessen sein und deshalb nach den diesjährigen Kommunalwahlen vom Gesetzgeber abgeschafft werden soll.

Vielmehr könnte aus der offensichtlich zu geringen Wahlbeteiligung ebenso auf ein gewisses Desinteresse derjenigen Wahlberechtigten an der Schaffung oder der Wahl eines Ortsvorstehers geschlossen werden, die an dieser Wahl nicht teilgenommen haben. Der Wählerwillen wäre dann dahingehend zu interpretieren, dass eine Mehrheit der Einwohner des betroffenen Ortsteils die Tätigkeit eines Ortsvorstehers nicht für erforderlich hält. Diesem Umstand trägt ganz offensichtlich die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung des § 45 Abs. 3 BbgKVerf Rechnung. Auch im Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in Bezug auf die Möglichkeit, nach einer gescheiterten Wahl durch Änderung der Hauptsatzung wieder Ortsteilvertretungen einzuführen wird davon ausgegangen, dass in der an dem geforderten Quorum gescheiterten Wahl zwar Indizien für ein Interesse von Einwohnern an einer Ortsteilvertretung zu verzeichnen sind. Jedoch wurde dieses Interesse ganz offensichtlich nicht von der erforderlichen Mehrheit der Wahlberechtigten getragen. So müssten auch aus der Sicht des Innenministeriums weitere Anhaltspunkte für ein seit den Wahlen gesteigertes Interesse der Ortsteileinwohner an der Wiedereinführung der Ortsteilvertretung vorhanden sein, damit diese in zulässiger Weise vorgenommen werden kann.

Die Schaffung von Ortsteilbeauftragten mit den Rechten der Ortsteilvertretungen nach der BbgKVerf in Form der Selbstorganisation, wie in der eingereichten Beschlussvorlage vorgesehen, dürfte nicht Inhalt eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung sein. Vielmehr wäre hier ausschließlich die Organisation im Ortsteil in eigener Verantwortung erforderlich. Diese Ortsteilbeauftragten hätten dann dieselben Rechte wie die Einwohner des entsprechenden Ortsteils selbst. Sie könnten somit als Bindeglied zwischen Ortsteileinwohnern und der Stadtverordnetenversammlung die Interessen der Ortsteileinwohner bündeln und im Rahmen der Rechte der §§ 23 ff HS sowie §§ 13 ff. BbgKVerf vertreten. Darüber hinaus könnten sie auf ein gesteigertes Interesse an einer Neuetablierung von Ortsteilvertretungen bei den Einwohnern des Ortsteils hinwirken.

Fazit:

Das Schaffen von Ortsteilbeauftragten durch Änderung der Hauptsatzung halten wir aus den dargestellten Gründen für unzulässig. Das Etablieren derselben als Form der Selbstorganisation der Ortsteile ist grundsätzlich möglich. Dies kann jedoch in der vorgelegten Form weder Inhalt von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sein, noch dürften diese Ortsteilbeauftragten mit den Rechten der Ortsteilvertretungen im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf ausgestattet werden. Auf diese Weise würden die mit den zusätzlichen Rechten von Ortsbeiräten oder -vorstehern verbundenen Voraussetzungen auf unzulässige Weise umgangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Doris Nawrath

Sachbearbeiterin

Rechtsamt

Recht

Landkreis Barnim

Am Markt 1

D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1804

Telefax: 03334 214 2804

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

WICHTIGE HINWEISE

Die von der Kreisverwaltung Barnim angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signierung und/oder Verschlüsselung.

Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die E-Mail-Adresse dient der Sachbearbeitung und ist nicht zur Zustellung persönlicher Post geeignet.

Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 20 MB pro E-Mail begrenzt.

